

Stand: 02.05.2026 02:00:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/202

"Bestellung von Mitgliedern des Landtags für den Landesdenkmalrat"

Vorgangsverlauf:

1. Beschluss des Plenums 17/202 vom 04.12.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 04.12.2013



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Bestellung von Mitgliedern des Landtags für den Landesdenkmalrat

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gem. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes werden die nachfolgend genannten Abgeordneten zu Mitgliedern des Landesdenkmalrats bestellt:

Mitglieder:

CSU

Dr. Thomas **Goppel**
Oliver **Jörg**
Bernd **Kränzle**

SPD

Reinhold **Strobl**

FREIE WÄHLER

Benno **Zierer**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rosi **Steinberger**

Die Präsidentin

Barbara Stamm

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 3 g** auf:

Bestellung

der Mitglieder des Landtags und der von den vorschlagsberechtigten

Institutionen benannten Mitglieder für den Landesdenkmalrat (s. a. Anlage 1)

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes entsendet der Landtag sechs Abgeordnete in den Landesdenkmalrat. Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten nach Artikel 14 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes zusätzlich einen Sitz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.

Entsprechend der Stärke der Fraktionen hat die Fraktion der CSU das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder sowie die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN für jeweils ein Mitglied. Im Einzelnen können die von den Fraktionen benannten Abgeordneten der Ihnen vorliegenden Liste entnommen werden.

(Siehe Anlage 1)

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass über die Fraktionsvorschläge gemeinsam abgestimmt wird.

Ich lasse deshalb so abstimmen. Wer den Vorschlägen der Fraktionen seine Zustimmung erteilen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Dann ist es so beschlossen.

Außerdem gehören dem Landesdenkmalrat nach Artikel 14 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes weitere Mitglieder anderer Institutionen an, die auf Vorschlag der entsendenden Stelle ebenfalls vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode zu bestellen sind. Im Einzelnen verweise ich wiederum auf die Ihnen vorliegende Liste, aus der auch die von den jeweils vorschlagsberechtigten Institutionen benannten Persönlichkeiten entnommen werden können.

(Siehe Anlage 1)

Auch hierüber soll gemeinsam abgestimmt werden. Wer mit der Bestellung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Landesdenkmalrats einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? – Dann ist es so beschlossen.